Foto: Karl-Heinz Volkmann

Lockfütterungen nach Recht und Gesetz

Nicht kirre machen lassen!

Will ein Pächter seiner Sauen Herr werden, kommt er an der Kirrjagd kaum vorbei: Einen Eimer Mais ins Revier, ansetzen und warten. Irgendwann werden die Schwarzkittel schon kommen. Aber halt! So einfach ist das nicht. Auch Lockfutter-Gaben unterliegen strengen Regeln.

Wer kirren will, sollte sich mit der Gesetzeslage vertraut machen. Und die ist verwirrend. Denn was das Füttern von Wild angeht, hat es sich der Bundesgesetzgeber leicht gemacht: Er verweist auf die Bundesländer.

In *Paragraf 28 Bundesjagdgesetz (BJagdG)* ist die Erlaubnis der Länder zum Erlass von Fütterungsverboten und -beschränkungen geregelt. Je nachdem, ob der jeweilige Gesetzgeber jagdliche Sacharbeit leisten wollte oder das Jagdrecht zum Spielball seiner Symbolpolitik gemacht hat (Bsp. NRW), ist die Rechtslage das Kirren betreffend, unterschiedlich.

Von Häppchen bis XXL-Gabe

Länderübergreifend ist eine **Kirrung eine auch außerhalb der Notzeit erlaubte Lockfütterung, die mit artgerechtem Kirrmaterial (Mais, Getreide, Wald- und Gartenfrüchten) beschickt wird.** Die kulinarischen Vorstellungen des Gesetzgebers variieren allerdings regional ganz ordentlich.

Brandenburger Sauen äugen etwa traurig, weil der spielverderbende Gesetzgeber Silage an Kirrungen verboten hat, während sich die „Wessi"-Artgenossen aus **Niedersachsen** den Wanst auch damit vollstopfen. Denn dort ist es legal,

Foto: Werner Nagel

solange kein Kraftfutter untergemischt ist.

Hessisches Wild darf sich sogar über die erlaubte Zugabe von Erbsen freuen. Dagegen ist in **Rheinland-Pfalz** die Fütterung und Kirrung (außer SW) von Wildtieren grundsätzlich verboten – aber im Wege der Genehmigung durch die Unteren Jagdbehörden in Einzelfällen doch wieder möglich.

Ferner müssen auch **mecklenburgische und sachsen-anhaltinische** Sauen zuweilen etwas länger darben. Denn abweichend von der Rechtslage in den meisten Bundesländern wird hier nämlich kein tägliches, sondern nur „gelegentliches" Ankirren geduldet. Dann aber können sie es mal so richtig krachen lassen: Hier im „goldenen Osten" sind bis zu 3 Kilo Futter je Kirrplatz erlaubt!

Auch die **Thüringer** Leckermäulchen dürfen sich an bis zu 5 Kilogramm Hackfrüchten (z. B. Zuckerrüben) laben. Der West-Verwandtschaft knurrt in **Nordrhein-Westfalen** währenddessen beim Anblick von maximal 0,5 Kilo (ausschließlich Mais oder Getreide) der Magen.

Doch egal ob Nord oder Süd, Ost oder West – **das Ausbringen von Kraftfutter, Fisch, Schlachtabfällen, altem Brot, Kuchenresten, Gastronomieabfällen, Südfrüchten und so weiter ist stets untersagt**. Auch wenn Hühnerköpfe bei Sauen weggehen wie warme Semmeln und Dank der Bröckelware aus der Keksfabrik Schwarzwild so prall und rund wie bei Asterix und Obelix wird – nur nicht erwischen lassen! Das stellt höchstwahrscheinlich eine Ordnungswidrigkeit dar. Im Wiederholungsfall kann sogar die jagdrechtliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden.

Mechanische Futtertrommeln sind teilweise zulässig, elektrisch nicht

Länderchaos: Wann und wo kirren?

Die Sitten und Gebräuche sind auch, was das Anlegen der Kirrung als solche anbelangt, bundesweit unterschiedlich. Ähnlich ist allerdings zumeist geregelt, **dass übriges Schalenwild außerhalb der Notzeit von Schwarzwildkirrungen fernzuhalten ist.**

Länderübergreifend verboten ist das Ausbringen von Backwaren

Foto: Manfred Mehner

Foto: Dieter Hopf

Auch Trester ist ein Streitpunkt. In solchen Mengen ein Tabu

Auch die Vorschriften, dass alle etwa 100 Hektar Revierfläche jeweils eine Kirrung angelegt werden darf, gleichen sich mehr oder weniger. Zuweilen wird geregelt, dass Kirrungen nur im Wald (**Baden-Württemberg**) oder erst nach Einbringung der Ernte im Feld liegen dürfen (**Bayern**). Beziehungsweise, dass ein Abstand von 100 Metern zur Reviergrenze eingehalten werden muss (**Thüringen**).

Kirrgatter und Futtertrommeln

Doch wenn es um die „Komponenten" geht, ist es mit der Einigkeit vorbei. Welche technische Unterstützung ist machbar? Warum nicht einen elektrischen Futterautomaten aufstellen? Oder wäre es nicht eine gute Idee, die Kirrung einzugattern und mit Sauenklappen zu versehen?

Der bauliche Vorteil läge auf der Hand: Anderes Schalenwild wird vom gedeckten Tisch ferngehalten, und der Jäger muss sich

nicht mit Holzscheiben, Gehwegplatten oder Steinen als Abdeckung abplagen.

Problematisch ist hierbei, dass auch ein derartiges „Minigatter“ das freie Betretungsrecht nach den Landeswald- bzw. -naturschutzgesetzen verhindert und baurechtlich nur Forstschutzzäune genehmigungsfrei sind.

Als „jagdliche Einrichtung“ könnte eine derartige Einzäunung allerdings durchgehen. Es ist allgemein anerkannt, dass der Jäger baugenehmigungsfrei etwa Hochsitze und Drückjagdböcke oder Heuraufen sowie Fasanenschütten für Notzeitfütterungen erstellen darf. Warum also nicht auch ein „Kirrgatter“?

Lediglich in der Kirrverordnung des **Saarlandes** findet sich der explizite Hinweis, dass gegen Schalenwild eingezäunte Kirrstellen mit Sauenklappen nicht erlaubt sind.

Die Rechtsprechung scheint sich mit dieser Art jagdlicher Einrichtung noch nicht befasst zu haben, und bekanntlich ist ja alles erlaubt, was nicht verboten ist.

Abgesehen davon ist im **Saarland** auch die Nutzung von Kirrtrommeln mit genormter Größe (3 kg) und Löchern (10 mm) erlaubt. Auch die **Sachsen-Anhaltiner** dulden die „Verwendung einfacher mechanischer Vorrichtungen mit maximal 5 kg Fassungsvermögen“.

Diesbezüglich heben sie sich beispielsweise von den „Spielverderbern“ aus **Brandenburg** *(„mechanische Fütterungseinrichtungen sind unzulässig“)*, **Hessen** *(„für die Fütterung geeignete Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen“)*, **Niedersachsen, NRW und Thüringen** *(Verbot von Fütterungseinrichtungen- und Behältern bzw. technischen Einrichtungen)* ab.

„Basteleien“ wohl rechtens

Was jeweils noch erlaubt ist und was nicht, muss gegebenenfalls individuell mit der Unteren Jagdbehörde diskutiert und notfalls durchgefochten werden. Ist ein altes Bierfass mit Löchern etwa eine „mechanische“ Fütterungseinrichtung? Oder wie sieht es mit einer hängenden Futtertonne aus? Alles Ansichtssache.

Anmerkung: Es darf angenommen werden, dass zum Beispiel der thüringische Gesetzgeber mit seinem Verbot eher batteriebetriebene Futterautomaten im Sinn hatte, als „sauangetriebene“ Futterpendel. Bastellösungen und selbst batteriebetriebene Futterautomaten dürften also in den Ländern, in denen kein explizites „Technikverbot“ besteht, legal sein.

Nur übertrieben darf es nicht werden. Wer den Mais gleich mit dem Düngerstreuer in den Wald fährt, wird früher oder später Probleme kriegen.

Denn: Übertriebenes oder falsches Kirren *(z. B. Zugänglichkeit des Kirrgutes für anderes Schalenwild)* ist grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit.

Foto: Jörg Rahn

So gibt's in den meisten Ländern keine Probleme. Ein wenig Kirrmais unter einer Abdeckung

Foto: Martin Otto

Kann gut gehen! Ein bunter Mix an Kirrgaben. Ländergesetz beachten

Die Lachnummer aus NRW

Die ärmsten Sauen leben Dank des aktuellen (und hoffentlich bald überholten) „ökologischen Landesjagdgesetzes“ übrigens in **Nordrhein-Westfalen**. Neben dem Komplettverbot jeglicher Fütterungs- oder Kirreinrichtungen muss das Futtermittel dort in lächerlicher Höchstmenge von einem halben Liter mit der Hand ausgebracht werden.

Darüber hinaus müssen *„die Kirrstellen der Unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplans im Maßstab von 1:5.000 oder 1:10.000 und im WGS 84 (World Geodetic System/geodätisches Referenzsystem) Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten vorher angezeigt werden.“* Eine Lachnummer! *Dr. Heiko Granzin*